Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 **Ausgegeben Danzig, den 28. September** **1938**

Inhalt

155

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. Januar 1936 (G. Bl. S. 57).

Vom 10. August 1938.

Auf Grund des Art. II des Gesetzes über den Beitritt zum internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) vom 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 485) wird der Anhang zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. Januar 1936 (G. Bl. S. 58) wie folgt geändert:

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ankerlaternen dürfen nicht als Fahrtstörungslaternen und Fahrtstörungslaternen nicht als Ankerlaternen geprüft werden mit Ausnahme der Ankerlaternen kleiner Frachtfahrzeuge bis zu 250 Brutto-Register-Tonnen. Diese Frachtfahrzeuge dürfen in den Fällen, wo neben den Fahrtstörungslaternen Ankerlaternen gesetzt werden müssen, als Ankerlaterne eine ungeprüfte Kugellaterne mit hellem, weißen Licht benutzen."

Der Absatz 3 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(3) Fischerlaternen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 genügen, können als Ankerlaternen geprüft werden, wenn sie nicht zur Aufnahme von farbigen Vorsteckgläsern eingerichtet sind, mit Ausnahme der Fischerlaternen der Heringslogger und ähnlicher kleinerer Fischerfahrzeuge. Diese Laternen können entsprechend den Vorschriften des Absatzes 2 auch zugleich als Fahrtstörungslaternen geprüft werden."

Im § 17 unter Nr. 8 ist in Spalte 8 einzusetzen:

„SO Art. 4**)". Unter die Fußnote zum § 17 ist folgende neue Fußnote zu setzen:

„**) Nur zulässig für Frachtfahrzeuge bis zu 250 Brutto-Registertonnen sowie für Heringslogger und ähnliche kleinere Fischerfahrzeuge."

Im § 18 unter Nr. 8 ist in Spalte 16 HK 20 Watt einzusetzen:

„SO Art. 4***)". Unter die Fußnote zum § 18 ist folgende neue Fußnote zu setzen:

„***) Nur zulässig für Frachtfahrzeuge bis zu 250 Brutto-Registertonnen sowie für Heringslogger und ähnliche kleinere Fischerfahrzeuge."

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Gehäuse von Ankerlaternen dürfen nicht zur Aufnahme farbiger Vorsteckgläser eingerichtet sein, mit Ausnahme der Gehäuse der Ankerlaternen der Frachtfahrzeuge bis zu 250 Brutto-Registertonnen und der Heringslogger und anderer kleinerer Fischerfahrzeuge (vgl. §§ 8 und 9)."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 10. 1938.)

Der Absatz 5 des § 47 erhält folgende Fassung:

„(5) Die bereits zugelassenen Positionslaternen mit Azetylenlicht dürfen aufgebraucht werden. Sie können nach den vor dem 1. Juli 1935 geltenden Vorschriften und Richtlinien einer Nachprüfung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einer Petroleumersatzbeleuchtung versehen sind und den Vorschriften der Seestraßenordnung entsprechen."

Danzig, den 10. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./38 Greiser Huth

156

Verordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933.

Vom 23. September 1938.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. S. 589) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen wenn:

a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) die Approbation in dem Staat, in dem sie erteilt worden ist, keine Gültigkeit mehr besitzt,

c) sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

d) der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Ärzteschaft weiter anzugehören,

e) dem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 23. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2041 Huth Dr. Wiers-Keiser

157

1. Durchführungsverordnung

zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 110).

Vom 27. September 1938.

Gemäß § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 110) ergeht folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

(1) Die Pläne von Fluchtlinien für wichtige Verkehrsflächen gemäß § 21 der Bau- und Siedlungsverordnung sind durch einen Sonderbeauftragten des Senats mindestens zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Angabe der Rechtsmittel gegen die Festsetzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Offenlegung sind die Staatsbehörden, die Kreise und Gemeinden sowie der Delegierte der Freien Stadt Danzig für Eisenbahnangelegenheiten, soweit ihre Belange durch die Planfestsetzung berührt werden, zu benachrichtigen.

(3) Einsprüche gegen die Planfestsetzung sind bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfristen beim Sonderbeauftragten zu erheben.

(4) Über die Einsprüche entscheidet der Senat.

(5) Sind Einsprüche nicht erhoben oder ist über sie rechtskräftig beschlossen, so hat der Sonderbeauftragte die Pläne mit Festsetzungsvermerk zu versehen und erneut öffentlich auszulegen. Die

Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Tage der Offenlegung gilt der Plan als endgültig festgesetzt.

§ 2

Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 der Bau- und Siedlungsverordnung finden im Falle des § 21 bezeichneter Verordnung keine Anwendung.

§ 3

Die im § 70 der Bau- und Siedlungsverordnung gesetzte Frist für die Inanspruchnahme der durch die Fluchtlinien begrenzten Verkehrsflächen im Wege des Enteignungsverfahrens beginnt mit der Offenlegung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3 Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.